

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 11.08.1835 publ. 22.08.1835

Gebühr von 1½ Grote Courant für jedes anzulegende Siegel oder Plomb an den Sollenehmer zu entrichten, der dafür das zur Versiegelung oder Plombirung erforderliche Material anzuschaffen hat.

34) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 22. August 1835.

Abänderung des Tarifs des Hafens- und Liegegeldes von den am Stau ankommenden Schiffen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Tarif des durch die Landesherrliche Verfügung vom 9. Decbr. 1808 angeordneten Hafens- oder Liegegeldes von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen hiemittelt dahin abgeändert, daß mit gänzlicher Aufhebung alles Unterschiedes zwischen hiesigen und fremden Schiffen,

- 1) von jedem unbeladenen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe für die Kockenlast 1 gr. Cour.
- 2) von jedem beladenen Schiffe für die Kockenlast 2 gr. Cour.

an den vom Stadtmagistrate zu Einforderung dieser Abgabe bestellten Erheber zu bezahlen sind.

